

II-3254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7120-Pr 1/81

1457/AB

1981 -12- 21

zu 1560/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1560/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1560/J), betreffend den Versuch des Bundesministers für Justiz, die Rechtsbrecher einer mildereren Behandlung durch die Gerichte zuzuführen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Strafenpraxis der Gerichte entspricht jedenfalls insofern dem Geist der Strafrechtsreform, als die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe und ihre Ersetzung durch die wirksame, sozial gestaffelte Tagessatzgeldstrafe in beachtlichem Ausmaß erfolgt ist. Die Zahl der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen hat sich zwischen 1970 und 1978 auf weniger als die Hälfte vermindert. Dies ist im wesentlichen auf eine unmittelbar nach Inkrafttreten des StGB eingetretene Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe (bis zu sechs Monaten) um fast 50 % zurückzuführen.

Was die mittleren und langen Freiheitsstrafen anlangt, so hat sich ihre Gesamtzahl kaum verändert, wohl aber ihre durchschnittliche Dauer seit Inkrafttreten des StGB deutlich

- 2 -

erhöht. Die verhältnismäßig weiten Strafraumen des neuen Gesetzes scheinen demnach von den Gerichten in diesen Fällen - im Verhältnis zum alten Strafgesetz - eher mit einer Tendenz nach oben genützt zu werden. Auf diese "Polarisierung" in der Strafenpraxis der Gerichte wurde im wesentlichen schon im "Sicherheitsbericht 1977" der Bundesregierung (S. 90 ff.) hingewiesen.

Im übrigen habe ich in meinem Referat vor der Generalversammlung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit am 20.11.1981 darauf hingewiesen, daß die für den angestiegenen Häftlingsstand im einzelnen maßgebenden Ursachen näherer Erforschung bedürfen.

Zu 2:

Verlässliche internationale Kriminalitätsvergleiche stehen aus einer Reihe von Gründen nicht zur Verfügung. Der in der Anfrage unterstellte Kausalzusammenhang zwischen einer hohen Zahl von Strafgefangenen und einer niedrigeren Kriminalität ist eine durch nichts belegte Annahme, die den in fast allen vergleichbaren Staaten, von internationalen Organisationen wie dem Europarat und den Vereinten Nationen sowie von einer Reihe nicht-staatlicher internationaler Fachorganisationen seit vielen Jahren übereinstimmend unternommenen Bemühungen zur Zurückdrängung der Freiheitsstrafe und zur Erweiterung der Alternativen zum Freiheitsentzug als strafrechtliche Sanktion entgegengesetzt ist.

- 3 -

Wie zu 1 dargelegt, ist der hohe Durchschnittsbelag der österreichischen Justizanstalten mit Strafgefangenen nicht auf eine Erhöhung der Gesamtzahl der jährlich verbüßten Freiheitsstrafen zurückzuführen (deren Zahl hat im Gegenteil infolge der Strafrechtsreform beträchtlich abgenommen), sondern auf eine längere Durchschnittsdauer der mittleren und langen Freiheitsstrafen.

Zu 3:

Detaillierte statistische Angaben dieser Art liegen nicht vor. Die in der Anfrage unterstellte Vermutung, die wesentlich niedrigeren Häftlingszahlen anderer Staaten könnten zum erheblichen Teil auf eine hohe Anzahl zwar zu Freiheitsstrafen verurteilter, jedoch flüchtiger oder aus anderen Gründen nicht in Strafhaft befindlicher Rechtsbrecher zurückzuführen sein, ist jedoch mit Sicherheit unzutreffend.

Zu 4:

Wie ich wiederholt öffentlich angekündigt habe, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der eine neue Umschreibung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr im Sinne einer Einschränkung dieses Haftgrundes auf schwere, sicherheitsgefährliche Delikte enthält.

Dieser Vorschlag steht in Übereinstimmung mit einer auf internationaler Ebene wiederholt zum Ausdruck gebrachten Auffassung. Er entspricht insbesondere auch der vom Minister-

- 4 -

komitee des Europarates auf Vorschlag des Leitungskomitees für Strafrechtsfragen am 27. Juni 1980 einhellig beschlossenen Empfehlung R (80) 11 über die Untersuchungshaft.

Für eine Einschränkung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr hat sich auch der beim Bundesministerium für Justiz bestehende, aus Wissenschaftlern und Praktikern der verschiedenen Rechtsberufe repräsentativ zusammengesetzte Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes ausgesprochen.

Zu 5:

Die menschlichen Schicksale aller Betroffenen, insbesondere auch der Verbrechensopfer, müssen bei allen kriminalpolitischen Überlegungen und Maßnahmen im Vordergrund stehen. Ich teile aber nicht die Auffassung, daß den Interessen von Verbrechensopfern stets am besten durch Freiheitsentzug an Rechtsbrechern gedient werden kann. Ich befinde mich dabei in Übereinstimmung mit den international maßgebenden kriminalpolitischen Überzeugungen und Bestrebungen.

Zu 6:

Österreich war unter den ersten Staaten, die mit der Beschlußfassung und dem Ausbau des Bundesgesetzes vom 9.7.1972, BGBl. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sowie mit der Strafprozeßnovelle 1978, BGBl. 169, den Weg konkreter staatlicher Hilfeleistungen für Verbrechens-

- 5 -

opfer beschränkt haben. Mit der im Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1981 vorgeschlagenen Bestimmung, nach der alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet sein sollen, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren, soll ein Beitrag zur weiteren Verbesserung der Situation des Geschädigten im Strafverfahren geleistet werden.

Zu 7:

Die Pauschalbehauptung von einem "ständigen Steigen der Kriminalität" entspricht nicht den Tatsachen. Ich verweise dazu im einzelnen auf die von der Bundesregierung in den letzten Jahren dem Nationalrat jährlich vorgelegten Sicherheitsberichte.

Im übrigen trete ich stets für eine wirksame, rationale und menschliche Kriminalpolitik sowie für eine sachliche Diskussion der Probleme ein, die sich von groben Vereinfachungen und Klischeevorstellungen fernzuhalten und jahrzehntelange Erfahrungen vieler Staaten zu verwerten sucht. Ich bedaure deshalb polemische Verzerrungen, die sich von den auf breiter Basis erarbeiteten und vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Grundlagen der Strafrechtsreform entfernen.

17. Dezember 1981

Bzoda